



Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren "Gewerbegebiet Wahrbrink-West"

Protokoll zum Scopingtermin

Termin: 06.10.2010, 10:00 Uhr

Ort: Stadthaus Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Teilnehmer: Siehe Teilnehmerliste

Die Teilnehmer hatten mit dem Einladungsschreiben zum Scopingtermin eine Tischvorlage mit Erläuterungen zum Planungsanlass, zu den gesetzlichen Vorgaben und zum vorgesehenen Untersuchungsraum und -umfang erhalten. Weiterhin war die Karte der Bestands- und Biotoptypenerfassung und die Darstellung der Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung beigelegt.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer erläuterte Frau Schlüter (Stadt Werne) einleitend kurz den Anlass und die Hintergründe für die anstehende Planung. Anschließend wurden die Ergebnisse der Positionspapier zum Wirtschaftsstandort Werne von Herrn Gerdes (Stadt Werne) dargestellt.

Vorgehensweise Umweltbericht

Herr Stucht (Kuhlmann & Stucht Landschaftsplanung) erläuterte die vorgesehene Vorgehensweise zur Erarbeitung des Umweltberichts und des zugehörigen Artenschutzbeitrags. Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) müssen dabei die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Inhaltliche Anforderungen ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege), § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) sowie der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Im Sommer 2010 erfolgte bereits die flächendeckende Erfassung und Bewertung der Biotoptypen. Eine Brutvogeluntersuchung des Gebietes erfolgte ebenfalls in der Brutsaison 2010.

Artenschutzbeitrag

Die Erarbeitung des Artenschutzbeitrags orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)) vom 15.09.2010.

Grundlage für die Bewertung artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände entspr. BNatSchG bilden die Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung.



Diskussion und Stellungnahmen

Die RWE teilt mit, dass die Versorgung des Gebiets mit Gas durch Anschluss an das bestehende Netz möglich ist. Die vorhandene 10 kV – Freileitung müsste verlegt und könnte zukünftig unterirdisch geführt werden.

Die Bezirksregierung, Ref. Ländliche Entwicklung, weist auf die Lippeaue als möglichen Standort für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hin. Durch entsprechenden Flächentausch sollten wertvolle landwirtschaftliche Ertragsflächen im betroffenen Raum „Wahrbrink West“ für Kompensationsmaßnahmen möglichst nicht beansprucht werden. Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Lippeaue nicht möglich sein, sind alternativ auch Gewässerumbaumaßnahmen oder produktionsintegrierte Maßnahmen wie Anlage von Blühstreifen als Kompensationsmaßnahmen denkbar.

Der Landwirtschaftsverband Westfalen-Lippe hinterfragt die Nutzung bereits vorhandener leerstehender Gewerbeimmobilien. Frau Schlüter erläutert anhand verschiedener Standorte in Werne die Problematik der Leerstände und kritisiert ebenfalls die fehlende Rückbauverpflichtung. Auch der Landwirtschaftsverband spricht sich für die Nutzung von Flächen in der Lippeaue für Kompensationsmaßnahmen aus. Weiterhin bestünden im Rahmen der Umsetzung der WRRL an der Horne Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen. Auch wird die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen angeregt. Der Landwirtschaftsverband führt aus, dass die Landwirtschaft bei Planungen oft doppelt betroffen ist. So gehen nicht nur die Flächen für die jeweiligen Projekte, sondern gleichzeitig auch Flächen für die Kompensationsmaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft verloren.

Der Vertreter der Amprion GmbH als Betreiberin der 380 kV Freileitung, die das Gebiet quert, weist auf die Bauhöhenbeschränkungen unter der Freileitung hin und gibt Hinweise zu den erforderlichen Schutzstreifen und Abstandsflächen. Die Maststandorte müssen auf jeden Fall zugänglich bleiben. Ein möglicherweise notwendiges Regenrückhaltebecken darf wegen der Gefahr eines Blitzeinschlags nicht im Leitungsbereich oder innerhalb der Schutzstreifen angeordnet werden.

Die Stadt Lünen fragt als Nachbargemeinde nach den Kriterien für die Gebietsabgrenzung. Frau Schlüter und Herr Gerdes (Stadt Werne) erläutern die Kriterien und Zwangspunkte (querende Freileitung, verkehrliche Anbindung und innere Erschließung), die die Gebietsabgrenzung beeinflussen.

Der Kreis Unna hält die Bedarfsfrage für geklärt und unterstützt das Projekt. Es wird nach dem vorgesehenen Zeitplan zu den Bauleitplanverfahren und dem notwendigen Zielabweichungsverfahren gefragt. Frau Schlüter und Herr Gerdes (Stadt Werne) legen dar, dass das Zielabweichungsverfahren und die Bauleitplanung parallel erfolgen werden. Herr Bülte erläutert, dass das Zielabweichungsverfahren starten soll, sobald Vorentwurf und Umweltbericht zur F-Plan-Änderung erstellt sind.

Der Kreis Unna bestätigt, dass zum derzeitigen Kenntnisstand Altlastenverdachtsflächen im Gebiet nicht vorhanden sind. Auch bezüglich Lärm- und Emissionsschutz sind bislang keine be-



sonders sensiblen Bereiche bekannt. Der Kreis bittet um enge Beteiligung bei der Bearbeitung des Landschafts- und Artenschutzes und bietet gemeinsame Gespräche an. Zum Landschaftsbild weist der Vertreter des Kreises Unna darauf hin, dass nach Möglichkeit vor Ort Lösungen gefunden werden sollten und an dem geplanten Standort die Gebäudehöhen so reglementiert sein sollten, dass sich ein neues Gewerbegebiet gut an die bestehenden Strukturen angliedert und sich in das Umfeld einfügt.

Die Wasserbehörde des Kreises Unna begrüßt den vorgesehenen 50 m Korridor für den Galgenbach. Überlegungen zu möglichen notwendigen Gewässerverlegungen sollen bereits jetzt die maximale Ausdehnung des Gewerbebestandes berücksichtigen. Die Wasserbehörde teilt die Einschätzung, dass eine dezentrale Regenwasserversickerung wohl nicht machbar ist und daher eine zentrale Regenrückhaltung vorzusehen wäre. Außerdem wird vermutlich eine Regenwasserbehandlung notwendig. Weiterhin weist die Wasserbehörde auf die Planungsabsichten der Deutschen Bahn zu einem zweiten Gleis auf der Bahnstrecke hin. Eventuelle Ausbauten oder Verlegungen von Durchlässen sollten abgestimmt betrieben werden. Die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren können zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Alle Gutachten bzw. Untersuchungen sollten frühzeitig in enger Abstimmung mit den Fachbehörden erarbeitet werden.

Die Stadt Selm begrüßt die Planung zu dem Gewerbebestandort und sieht hier eine positive Stärkung des gesamten Raumes.

Aufgestellt Bochum, 25.11.2011

(Volker Stucht)